



Gemeinde
Lütterswil - Gächliwil

11. Januar 1995

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 23. Oktober 1991, §§ 35 f des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. Februar 1959, sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992, beschliesst die Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil folgendes

ABFALLREGLEMENT

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom ...25...Januar...1995

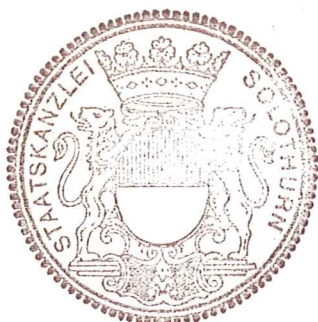
Der Gemeindepräsident

H.-R. Wüthrich

Die Gemeindeschreiberin

K. Fankhauser

Vom Regierungsrat des Kanton Solothurn mit Beschluss Nr. ~~1042~~
genehmigt am...3...April...1995



Staatsschreiber

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

§ 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die nach Ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 *Zuständigkeit der Gemeinde*

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Siedlungsabfällen sind durch die von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu entsorgen.
- 3 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen oder verwertbaren Abfälle an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 *Vollzug*

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 *Abfallvermeidung durch die Bevölkerung*

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 *Selbstbindung des Gemeindewesens*

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 *Zulässige Entsorgungswege*

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, sofern dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden

- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

2. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN

§ 7 *Kompostierbare Abfälle*

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie kann dazu
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen beraten
 - einen Häckseldienst organisiert

§ 8 *Andere verwertbare Abfälle*

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Weissblechdosen (Konservenbüchsen)
 - übrige Metallabfälle (Alteisen)
 - Textilien,
 - Motoren- und Speiseöle,
 - Tierkadaver und Schlachtabfälle (Konfiskate)
- 2 Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, wenn deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 *Sonderabfälle*

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt periodisch Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§ 10 *Kehricht- und Sperrgutabfuhr*

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- 2 Von der Sammlung ausgeschlossen sind
 - verwertbare Abfälle
 - Abfälle die den Betrieb der Abfuhr oder der Entsorgungsanlage stören können, wie explosive, radioaktive, ätzende Stoffe, sowie Steine, Bauschutt, Eis, Schnee etc.
- 3 Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 *Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde*

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen (KEBAG-/KELSAG-) Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen
 - private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen
 - Container sind:
 - a) mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken zu füllen oder
 - b) bei einem Fassungsvermögen max. 800 Liter, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen
- 2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcken, -Bündel- und Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 *Bereitstellen der Abfälle*

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

3. FINANZIELLES

§ 13 *Gebühren*

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Sie richten sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- 3 Für Kosten aus der Verwertung kompostierbarer Abfälle, sowie für besonders aufwendigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sammlungen oder Entsorgungen von Abfällen, können separate Gebühren erhoben werden.
- 4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden einheitliche Grundgebühren für Haushalte (pro Person), resp. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe (pro Betrieb) festgelegt.
- 5 Die Höhe der einzelnen Gebühren gemäss Abs. 3 & 4 wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 14 *Abfallrechnung*

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung mit allen Aufwendungen und Einkünften für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und Beseitigung der Abfälle.
- 2 Die Abfallrechnung ist selbsttragend zu führen. Dazu überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

4. DIVERSES

§ 15 *Informationspflicht der Gemeinde*

Die Umweltschutzkommission orientiert mindestens jährlich über umweltgerechte Entsorgungsmöglichkeiten, Sammeldienste, Standorte der Sammelstellen und Daten der Separatsammlungen (Abfallkalender).

§ 16 *Bewilligung für Massenveranstaltungen*

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 *Delegation von Aufgaben an Private*

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 *Rechtsschutz*

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Volkswirtschafts-Departement Beschwerde erhoben werden.
- 2 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 *Strafbestimmungen*

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 *Schlussbestimmung*

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.
- 2 Es ersetzt sämtlichen bisherigen Reglemente über die Abfallbeseitigung.



Gemeinde
4584 Lütterswil/Gächliwil

Anhang zum Abfallreglement

GEBÜHRENTARIF

1. **KEBAG - Gebühren**

Die Preise für offizielle Abfallsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

2. **Grundgebühren**

Haushaltungen	Pro Person	Fr. 50.00
Altersheim	Pro Person	Fr. 25.00
Altersheim pauschal		Fr. 480.00
Spar- und Leihkasse Bucheggberg		Fr. 300.00
Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, ohne Landwirtschaftliche Betriebe	Pro Betrieb	Fr. 60.00

3. **Kehrrichtabfuhr**

Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfolgt alle zwei Wochen.

4. **Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Andere Tarife für Abfallbeseitigung werden mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. November 2008.

Der Gemeindepräsident

Beat Wehrle

Die Gemeindeschreiberin

Rita Lysser